

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 39 (1894)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Programm

für den

XVIII. Schweizerischen Lehrertag in Zürich, 1.—3. Juli 1894.

Sonntag, 1. Juli.

Empfang der mit den verschiedenen Bahnzügen ankommenden Gäste.

Bezug der Festkarten, Quartierbillets und Speisekarten. Bureau im Hotel St. Gotthard, geöffnet von 10—12 und 2—6 Uhr. Freie Zusammenkunft: 5 Uhr im Zürichhorn, 8 Uhr in der Tonhalle.

(Das Bureau für Bezug der Tageskarten, Quartierbillets und Speisekarten ist auch Montags von 7—10 Uhr geöffnet.)

Montag, 2. Juli.

Sektionsversammlungen.

8 Uhr. A. Sektion der Volksschullehrer, in der Aula des Schulhauses am Hirschengraben.

Vorsitzender: Herr Erziehungsrat *Schönenberger*.

Thema 1: *Schule und Volksgesang*. Referent Herr *G. Isliker*, Lehrer in Zürich.

Thema 2: *Veranschaulichungsmittel für die Volksschule*. Referent Herr Dr. *Eberli*, Sekundarlehrer in Zürich.

8 Uhr. B. Sektion der Lehrer an höhern Schulen, in der Aula des Schulhauses Grossmünster.

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. *Geiser*, Direktor des Polytechnikums.

Thema: *Wahlfähigkeit und Freizügigkeit der Lehrer an Mittelschulen*. Referenten, Hr. Schuldirekt. *Balsiger* in Bern und Prof. Dr. *Schulthess* in Frauenfeld.

C. Verein der Zeichen- u. Gewerbeschullehrer, im Zeichnungszimmer des Schulhauses am Hirschengraben.

Vorsitzender: Herr *Boos-Jegher*, Präsident des Vereins.

Thema: *Das Zeichnen in der beruflichen Fortbildungsschule*. Referent Herr Architekt *Chiodera* in Zürich.

D. Sektion der Arbeitslehrerinnen, im Schulhaus am Schanzengraben.

Vorsitzende: Fräulein *J. Scherer*.

Thema: *Grundzüge des Unterrichtes an weiblichen Arbeitsschulen*. Referentin Frau *Karrer-Zimmermann* in Frauenfeld.

10 Uhr: *Erste Hauptversammlung* in der Peterskirche.

Vorsitzender: Herr Stadtrat *C. Grob*.

Eröffnungsgesang des Lehrervereins Zürich.

Thema: **Bund und Schule**. Eröffnungswort von Hrn. Stadtrat *Grob*, Präsident des Organisationskomite. Referenten Hr. Dr. *Largiadèr* in Basel; Hr. Professor *A. Gavard* in Genf; Hr. a. Bundesrat *N. Droz* in Bern.

1 Uhr. Mittagessen in der Tonhalle.

3 Uhr. **Turnübungen und Spiele** verschiedener Schulklassen auf dem Turnplatz der Kantonsschule.

4 Uhr. A. **Konferenz der Seminarlehrer**, im Schulhaus am Hirschengraben. (Zimmer Nr. 30.)

Vorsitzender: Herr Dr. *Wettstein*.

Thema: *Über die Wünschbarkeit gemeinsamer Lehrmittel in der deutschen Sprache an den deutschschweizerischen Lehrerseminarien*. Referent Herr *Uttinger*, Seminarlehrer in Küsnacht.

B. **Sektion der Lehrerinnen**, in der Aula im Schulhaus des Grossmünsters.

Vorsitzende: Fräulein *J. Bindschädler*.

Thema: *Lehrerinnenheim*. Referentin Fräulein *E. Staufer*, Lehrerin in Bern.

C. **Schulgeschichtliche Vereinigung**, im Schulhaus am Hirschengraben. (Zimmer Nr. 29.)

Thema: *Disziplinarisches aus der alten zürcherischen Schule*. Ref. Hr. Prof. Dr. *U. Ernst*.

D. **Versammlung der Friedensfreunde**, in der Aula am Hirschengraben.

Vorsitzender: Herr *G. Schmid*, St. Gallen.

6 Uhr. Konzert des Lehrgesangsvereins in der Grossmünsterkirche.

8 Uhr. **Vereinigung in der Tonhalle** (Unterhaltungsabend).

Dienstag, 3. Juli.

7¹/₂ Uhr. **Wissenschaftliche Vorträge und Demonstrationen.**

Herr Professor Dr. *Pernet*: *Die Herzischen Versuche*. (Physikal. Institut des Polytechnikums.)

Herr Professor Dr. *Lang*: *Gang durch die Fischereiausstellung*. (Kaufhaus.)

Hr. Prof. Dr. *Heim*: *Geologisches*.

Hr. Prof. Dr. *Grubenmann*: *Mineralogisches*.

Herr Prof. Dr. *Gaule*: *Die Elemente der Gehirntätigkeit*. (Kantonales Physik- und Physiologiegebäude.)

9 Uhr. **Zweite Hauptversammlung** in der Peterskirche. Eröffnungsgesang.

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. *Geiser*.

Thema 1: *Die Ausbreitung des Hochschulunterrichts auf weitere Kreise*. Referent Hr. Prof. Dr. *G. Vogt*.

Thema 2: *Schule und Friedensbestrebungen*. Vortrag v. Hrn. Dr. *E. Zollinger* in Basel.

11¹/₂ Uhr. **Generalversammlung des Schweizerischen Lehrervereins.**

Vorsitzender: Herr Schulinspektor *J. Heer* in Glarus.

1. Bericht des Zentralausschusses.

2. Anträge der Sektionen.

3. Statutenrevision.

4. Erneuerungswahl des Vorstandes.

12¹/₂ Uhr. Mittagessen in der Tonhalle.

2 Uhr. **Fahrt auf dem See.**

5 Uhr. Freie Vereinigung der zurückbleibenden Gäste
im Belvoir-Park.

Zürich, den 18. Mai 1894.

Namens des Organisationskomites:

Der Präsident:

C. Grob, Stadtrat.

Der Protokollführer:

H. Hertli.

Vor dem Lehrertag.

Welche Organisation soll der Schweizerische Lehrerverein sich geben? — Organisationen sind Formen, in denen Ideen nach Ausdruck ringen. Die Form kann ändern, die Idee bleibt. Indem sich die schweizerischen Lehrer zu einem Verbands einigten, suchten sie nach einem Mittel, die Gemeinsamkeit, die Übereinstimmung der Ziele und Aufgaben schweizerischer Schuleinrichtungen und Schulinteressen zu fördern. Durch persönliches Nähertreten, durch Belehrung und gegenseitige Aufklärung über die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen hoffte man manches zu erreichen. In der Tat, grössere und kleinere pädagogische Würdenträger haben sich kennen und schätzen gelernt und sich zu gemeinsamer Arbeit vereinigt. Die schweizerischen Lehrertage gestalteten sich zu erhebenden Anlässen, in denen das schweizerische Bildungswesen von weitem Gesichtspunkten aus beurteilt, neue Postulate aufgestellt und der einzelne mit frischem Mut für seine Arbeit gestärkt wurde. Schon bald nach Gründung des Vereins erkannte man, dass mit der periodischen Vereinigung, die alle zwei oder drei Jahre die Lehrer zusammenruft, die Vereinstätigkeit nicht abgeschlossen sein dürfe. Es wurden Sektionen (Zweigvereine) in den Kantonen in Aussicht genommen. Allein wenn Dula auf dem Lehrertag von 1859 erklärte, die Gründung der Sektionen sei schneller verlangt als durchgeführt, so hatte er sehr recht, denn bis heute ist sie nicht mehr als ein Wunsch geblieben. Tatsächlich beschränkt sich die Organisation des schweizerischen Lehrervereins auf die alle drei (früher zwei) Jahre stattfindende allgemeine Lehrerversammlung, den schweizerischen Lehrertag und die Bestellung eines Vorstandes, des Zentralausschusses, dem die Führung der Geschäfte obliegt. Wenn nicht ausserordentliche Ereignisse oder Anliegen besondere Aktion erheischen, so gleicht der Zentralausschuss einer stillen Würde, deren Träger sich in Friedensjahren kaum mehr als einmal begrüssen, um sich zu vergewissern, dass die Vereinsrechnung genau geführt wird, und dass aus dem Vereinsorgan wenigstens kein Defizit erwachse. An den Lehrertagen haben Mitglieder des Vereins gegenüber freien Teilnehmern die einzige Vergünstigung, dass sie bei Wahl des Vorstandes und allfällig anderer Kommissionen sowie bei Resolutionen, welche im Namen des Vereins gefasst werden, ihre Stimme abgeben können; dafür dürfen sie gelegentlich durch das Mittel der Vereinskasse für das

Defizit des Lehrertages aufkommen — ein Fall, der sich unseres Wissens nur einmal eingestellt hat. Eine Beschränkung der Fahrvergünstigungen bei Lehrertagen auf die Mitglieder des Vereins, wie man sie früher einmal erörterte, würde die Mitgliedschaft stärker manifestieren; sie hätte bei dem geringen Jahresbeitrag von 1 Fr. vielleicht auch eine Verstärkung der Mitgliederzahl zur Folge —; allein der Schweizerische Lehrerverein hat stets jede Ausschliesslichkeit gemieden und in einem zahlreichen Besuch der Lehrertage einen Erfolg seiner Bestrebungen erblickt. Eine Erleichterung des Besuches liegt zudem im Wunsch und im Interesse der Ortsausschüsse, welche den Lehrertag übernehmen. Als beständiges Band der Vereinigung und als Mittel des gegenseitigen Meinungs-austausches hat sich der Schweizerische Lehrerverein schon in seiner zweiten Tagung ein Vereinsorgan gegeben, das seit 1862 allwöchentlich erscheint und seit 1891 durch eine Vierteljahrsschrift ergänzt wird. Wie weit die Schweizerische Lehrerzeitung ihrer doppelten Aufgabe eines Fachblattes, das auf pädagogischem Gebiete Anregungen bieten soll, und eines Vereinsorgans, das die Interessen der Vereinsmitglieder zu wahren und damit die schulpolitischen Fragen zu erörtern hat, im Laufe ihres Bestehens nachgekommen ist, mögen die Leser beurteilen, die ihr längere Zeit treu geblieben sind. Die rein pädagogische Seite des Blattes soll hier nicht weiter betont werden. Dagegen drängten sich nach der Rücksicht auf den Gesamtverein und dessen Mitglieder, sowie auf die Stellung des Blattes zu der schweizerischen Lehrerschaft überhaupt einige Beobachtungen auf:

Die örtliche Trennung der Mitglieder des Zentralausschusses bedingt eine geringe Zahl der Sitzungen derselben und erschwert eine rasche Erledigung der Geschäfte. Infolgedessen hat in manchen aktuellen Fragen die Leitung des Vereinsorgans von sich aus zu urteilen und zu handeln. Das ist ihre Aufgabe und ihre Pflicht, und genau besehen, ist wohl eine Zeitung um so besser dran, je freier und ungehinderter die verantwortliche Leitung sich bewegen kann. Sagt die Haltung derselben dem Vereinsvorstand nicht mehr zu, so kann dieser eingreifen und auf Änderung dringen oder eine solche mit der Redaktion vornehmen; andere Zeiten und Anschauungen verlangen andere Leute, und ein Wechsel bedeutet eine Auffrischung. — Ein selbständiges Wort in schulpolitischen Dingen muss dem Leiter einer Lehrerzeitung gewahrt bleiben; findet er in den Ansichten des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins Zustimmung, um so besser; aber die Vertretung des Vereins nach aussen, die Prüfung und Ausführung der im Vereinsorgan geäusserten Anregungen, die Vermittlung des Verkehrs der einzelnen Glieder des Vereins, die Organisation von schützenden und die gemeinsamen Interessen wahren Einrichtungen und Massregeln ist Sache des Vorstandes. Was eine energische Exekutive an der Spitze einer Lehrervereinigung vermag, das zeigen die bayerischen und badischen Lehrervereine und der grosse englische Lehrerbund (25000 Mitgl.), die unter schwierigen Verhältnissen eine Einigung der Lehrer erzielten und durch diese ge-

stärkt eine Reihe ihrer kühnsten Hoffnungen zur Erfüllung brachten. Sollten die Lehrer im kleinen Schweizerlande weniger vermögen? Anderwärts treten die Lehrer aus ebenso verschiedenen Bildungsanstalten und unter ebenso verschiedenen Ortsverhältnissen heraus und vereinigen sich zum grossen Bunde, um die gemeinsamen Anschauungen und Interessen zu verfechten. Allerdings stehen wir schweizerische Lehrer unter fünfundzwanzig verschiedenen Schulgesetzen und ebenso vielen Obrigkeiten. Innerhalb der Kantone spielen sich das Schulleben, die Schulpolitik, die Schulinteressen grösstenteils, für die Volksschule noch immer fast ausschliesslich ab. Es erwachsen hieraus für die Leitung des schweizerischen Lehrervereins und das Organ desselben eine Reihe von Schwierigkeiten. Weder im Zentralausschuss noch in der Lehrerzeitung kommen die verschiedenen Verhältnisse bei der gegenwärtigen Organisation zum genügenden Ausdruck. Es wäre sehr zu wünschen, dass für jeden Kanton ein Vertreter da sei, der im Namen der Kollegen seiner engern Heimat die kantonale Schulpolitik in unserm Blatt führt. Wie gut es ist, wenn Schulmänner aus verschiedenen Kantonen zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, das zeigte sich jedem Teilnehmer der Schulmännerkonferenzen von 1892. Um die stärkere Fühlung über die Kantone hinaus und den regern Verkehr zwischen den einzelnen Gliedern des schweizerischen Lehrervereins und der Vertretung desselben in der Exekutive zustande zu bringen, unterstützen wir lebhaft die „Delegirtenversammlung“ und die „kantonalen Sektionen“ sowie die Verbindung mit der *Société pédagogique de la Suisse romande* und der *Società degli amici dell' Educazione* des Kantons Tessin, wie sie der Zentralausschuss des Schweiz. Lehrervereins in seinem Statutenentwurf vorschlägt (siehe Nr. 6 der Schw. L.-Z. 1894). Während indes dieser Entwurf den Sektionen die Wahl der Delegirten und der Delegirtenversammlung die Wahl des Zentralausschusses zuweist, halten wir unbedenklich dafür, dass diese Wahlen, die des Zentralausschusses unter allen Umständen, durch den gesamten Verband erfolgen sollten.

Gegen die Wahl der Delegirten durch die Gesamtheit — selbstverständlich richtet sich die Zahl der Vertreter, die einem Kanton zusteht, nach der Stärke der Sektion — könnte eingeworfen werden, dass sich eine kantonale Sektion nicht bequeme, durch andere ihre Vertreter wählen zu lassen, dass sie das unter ihrer Würde fände u. s. w. Wir denken, jede Sektion werde ihre besten Leute vorschlagen; sie werden grösstenteils auch ausserhalb des Kantones bekannt sein; sind sie es nicht, so sollten sie es werden; sie werden sicherlich auch von der Gesamtheit gewählt werden, und wenn es einmal vorkommen sollte, dass ein in weitem Kreise gut bekannter, um die schweizerischen Angelegenheiten verdienter Mann gewählt wird, den seine engern Kollegen verlassen haben, so ist das nur ein Glück. Die Wahl der Vertreter durch die Gesamtheit gibt dieser Interesse am Verein. Die Wahl des Zentralausschusses durch Urabstimmung ist vollends

berechtigt. Der Z. A. ist der verantwortliche Leiter des Ganzen; er verwaltet die Kasse, hat das Vereinsorgan unter sich, vertritt den Verein und führt die eigentlichen Geschäfte. Jedes Mitglied wird mit dessen Wahl durch die Gesamtheit mitverantwortlich für das Gedeihen des Vereins. Wenn die Sektionen sich konstituieren, Vorschläge für ihre Vertreter in der Abgeordnetenversammlung machen, einen Vertreter und Leiter der kantonalen Schulpolitik in dem Vereinsorgan bestimmen, sowie die Fragen, die zur allgemeinen Diskussion gelangen, die Anregungen, die aus ihrem Schosse kommen, und die kantonalen Angelegenheiten behandeln, so haben sie ein reiches Arbeitsfeld. Die Wahl des Redaktors der Schw. L.-Z. durch Urabstimmung (s. S. 158 d. J.) wird sich erst verwirklichen lassen, wenn der Verein denselben eine selbständige Stellung verschaffen kann, wie dies Hr. Schurter in Nr. 17 d. J. wünschte. Persönlich ziehen wir die Wahl durch grosse Kollegien derjenigen durch kleine Kommissionen vor.

Was die weitem Anregungen und Aufgaben — Herausgabe eines Lehrerkalenders, Mitteilungen über Volks- und Jugendschriften, pädagogischer Schriften, Gründung einer Waisenstiftung — betrifft, welche der Statutenentwurf vorsieht, so wünschen wir denselben energische Anhandnahme und gutes Gelingen. An Arbeit und Aufgaben fehlt es dem Schweizerischen Lehrerverein nicht; er muss nur den Mut und die Kraft haben, etwas zu wollen und etwas zu sein. Im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele schweizerischer Schulbestrebungen betonen wir hier nochmals den Kontakt, der durch die neuen Statuten mit den romanischen Kollegen gesucht wird. Da durch die Delegirtenversammlung, die mindestens einmal im Jahre stattfinden soll, aktuelle und allgemeine Fragen erörtert und durch die Sektionen weiter geleitet werden können, so erscheint die Ansetzung des Lehrertages nach je vier Jahren zweckmässig, namentlich, wenn die Hauptversammlungen der deutsch-schweizerischen und der romanischen Lehrervereinigungen abwechselnd (alle zwei Jahre) stattfinden und durch Traktanden, sowie Referenten den Sprachvertretungen Rücksicht tragen, um sowohl dem Congrès scolaire de la Suisse romande als dem Lehrertag einen allgemein schweizerischen Charakter zu verleihen.

Noch hätten wir einiges zu sagen, wenn wir auf die relative Stärke des schweizerischen Lehrervereins in den einzelnen Kantonen hinblicken, die uns das Mitgliederverzeichnis enthüllt. Vielleicht kommen die Leiter kantonalen Lehrerverbindungen einmal dazu, einen Stolz darin zu sehen, dass ihr Kanton ein starkes Kontingent zum schweizerischen Lehrerverein stelle. Ist es ein Ding der Unmöglichkeit, dass sich die grossen kantonalen Lehrervereine im schweizerischen Lehrerverein die Hand bieten? Liesse sich nicht die Idee des Rechtsschutzes auf schweizerischem Boden wirkungsvoller durchführen? Widerstreben die kantonalen Ziele nur in einem Punkte den gemeinsamen Aufgaben der schweizerischen Schulen, der schweizerischen Lehrer-

schaft? Und verdienen diejenigen unserer Kollegen, die in armseligen Lokalen, bei noch armseligere Bezahlung und bei unsicherer Anstellung ihres Amtes walten, nicht die Rücksicht und die Mithilfe derer, die unter bessern Verhältnissen sich zur Wahrung ihrer Interessen einigten?

Unter den Geschäften, die der Lehrertag zu Zürich demnächst zur Behandlung bringt, ist unseres Erachtens die Statutenrevision des Schweizerischen Lehrervereins ein sehr wesentliches. Wir vertrauen darauf, dass sie von hohen Gesichtspunkten aus durchgeführt werde und dem Verein neue Ziele, neues Leben, neue Kraft gebe, indem sie die Lehrkörper der verschiedenen Kantone und der verschiedenen Schulstufen sich näher bringt.

Die Solidarität und Einigung der schweizerischen Lehrerschaft erschien uns immer als eine Vorbedingung zu einer schweizerischen Volksschule. Vor dem XVIII. schweizerischen Lehrertag erst recht.

Im Können zeigt sich die Vertiefung des Wissens.

Allzu bescheiden ist die Stelle, welche der geehrte Herr Verfasser des Aufsatzes über Vertiefung des Unterrichtes (No. 13 d. L-Z.) dem Können anweist. Denn, was er als Vertiefung des Unterrichtes bezeichnet, z. B. das Betrachten und Untersuchen der Naturgegenstände, das Betasten, Messen, Wägen und Vergleichen, dient eigentlich nur zum Sammeln und allenfalls zum Ordnen von Kenntnissen. Vertiefen aber kann sich das Wissen erst durch vielseitige *Verwendung* desselben, weil erst dabei die erworbenen Vorstellungen selbsttätig nach Massgabe bestimmter Zwecke verbunden und hiemit deren gegenseitige Beziehungen gründlich erkannt werden.

Schon das Kind eignet sich Vorstellungen von Gegenständen nicht nur dadurch an, dass es dieselben anschaut und betastet, sondern noch weit gründlichere Vorstellungen werden beim Spielen, Herumtragen, Aus- und Einpacken, durch Zerbrechen und Zusammensetzen, Bauen und Formen erworben, weil dabei das Wirken der willkürlich bewegten Glieder Grund und Ursache der Erscheinungen und Vorgänge ist. So sind die Erscheinungsformen der Gegenstände ebenfalls nur „Ausdrucksbilder räumlicher Vorstellungen“, welche durch Glieder- und Blickbewegungen erworben wurden. Die Formvorstellung erklärt der Bildhauer Hildebrand („Das Problem der Form in der bildenden Kunst“ 8^o, Strassburg 1893) als Ergebnis aus dem Vergleich der Erscheinungsweisen eines Gegenstandes, „welches das Notwendige vom Zufälligen schon gesondert hat.“ Die Formvorstellung ist also eine „Verarbeitung von Einzelwahrnehmungen des tastenden Blickes zum Zwecke der allgemeinen räumlichen Orientierung, wie er sich bei jedem naturgemäss bilden muss im Verkehr mit der räumlichen Aussenwelt. Da wir der Erscheinung zu unserer räumlichen Orientierung im gewöhnlichen Leben nur wenige Anhaltspunkte zu entnehmen brauchen, so kommt es uns nicht zum Bewusstsein, wie viel die jeweilige Erscheinung an tatsächlicher Anregungskraft für die Raum- und Formvorstellung enthält, wie viel wir uns

dagegen ergänzen. Wir wissen ja schon das meiste (oder glauben es wenigstens zu wissen) und brauchen nur einige Anhaltspunkte, um uns zu orientieren.“ Beim Handarbeiter und Künstler ist das Verhältnis zur Erscheinung ein ganz anderes. Er muss oder sollte sich darüber klar sein, was die jeweilige Erscheinung nun auch wirklich gilt, und was ihr fehlt, um genau zu arbeiten oder im Beschauer ein klares Bild der Formvorstellungen zu erwecken, welche den Künstler beseelen. Der Handwerker, der Maler können sich deshalb nicht mit wörtlichen Erklärungen und Masszahlen begnügen. Diese müssen Tast- und Schneidwerkzeuge, den Zeichenstift über die Flächen hin, den Linien entlang führen und hiezu den Blick stetig auf die Flächen und Linien heften. Dadurch erlangt der Handwerker, der Zeichner viel gründlichere Kenntnisse von Richtungen und Biegungen der Linien, von Lage, Windungen und Wölbungen der Flächen als derjenige, der bloss fertige Gegenstände betrachtet, mit Worten beschreibt, mit Masszahl bezeichnet. Der Handwerker insbesondere erfährt bei seiner Arbeit zugleich den Widerstand, den die Stoffe vermöge ihrer Festigkeit gegen Druck oder Schlag, Stich oder Schnitt leisten; er lernt die verarbeiteten Stoffe nach Farbe und innerer Beschaffenheit unterscheiden und bestimmten Zwecken gemäss wählen. Je vielfältiger die Erfahrungen des Arbeiters in dieser Hinsicht sind, je sicherer derselbe diese Kenntnisse an geeigneter Stelle, zu richtiger Zeit verwenden kann, um so gründlicher ist sein Wissen, seine Kenntnis von Stoffen und Verfahren. Selbst die Bedeutung physikalischer und chemischer Tatsachen und Gesetze wird erst an Hand technischer Erfahrung richtig gewürdigt. Kein anderes Mittel gibt es, dieses mannigfaltige und gründliche Wissen vom Verhalten der Stoffe und der Art ihrer Bearbeitung zu zeigen, als die Ausübung der Kunstfertigkeit selbst. Denn auch der Entwerfende muss sich die Arbeitsvorgänge gegenwärtig halten, wenn er ausführbare Entwürfe liefern will. Die Ausübung der Kunstfertigkeiten in Wirklichkeit oder in der Vorstellung allein lässt den steten Fluss der Vorstellungen, das feine Gefühl erkennen, die den geschickten Arbeiter auszeichnen, demselben die völlige Beherrschung von Stoffen und Arbeitsverfahren möglich machen. Nur vollwertiges, von geistiger Tätigkeit geleitetes Können natürlich legt gründliches Wissen an den Tag.

Freilich wird solche grösste Vertiefung des sachlichen Wissens nicht in der Schule, nur in der Werkstätte erreicht. Eben darum darf man nicht immer nur auf die Systeme sich stützen, welche die Schule mit Worten, Zahlen und Zeichen herstellt, muss man vielmehr die Tätigkeit der Werkstätten, das Verkehrsleben mit ins Auge fassen, um gesunde und allgemeingültige Grundsätze der Erziehung festzustellen. Solche lehren, dass zur Vertiefung des Wissens vielfältige Übung den entwickelnden Unterricht ergänzen muss, weil erst das Können, sichere Verwendung des Wissens, die vielfältige Verknüpfung der Vorstellungen und der begleitenden Gefühle verbürgt, welche jene Vertiefung erfordert.

Die schweizerischen Handelsschulen.

Im Jahr 1893 hat der Bund laut Bericht des Handelsdepartement das kaufmännische Bildungswesen mit 87,490 Fr. unterstützt. Hiervon erhielten die Handelsschulen 46,800 Fr., die kaufmännischen Vereine 38,640 Fr. und die Stipendiaten 2050 Fr. Die sechs unterstützten *Handelsschulen* wiesen folgende Verhältnisse auf:

	Gesamt-Ausgabe Fr.	Beiträge von			Schüler
		Staat oder Gemeinde Fr.	Bund Fr.	Schulgeld Fr.	
Bern	20,190	12,030	6,000	2,160	47
Chaux-de-Fonds	33,937	24,237	9,700	—	34
Genf	45,090	25,790	9,300	10,000	112
Neuenburg	48,345	24,345	12,000	12,000	103
Solothurn	16,920	10,110	5,000	—	50
Winterthur	19,330	11,830	4,800	2,700	60
1893/94 :	183,812	108,342	46,800	26,860	406
1892/93 :	156,744	89,326	38,500	—	407

Von 1891 bis 1893 ist das Unterrichtshonorar von 67 auf 79 % der Gesamtausgaben gestiegen. Es betragen:

	Honorar	Bundessubv.	Ausgaben
	% der Gesamtausg. Fr.	% der kant. Beiträge Fr.	auf den Schüler Fr.
Bern	89	50	429
Chaux-de-Fonds	71	40	998
Genf	76	36	402
Neuenburg	76	49	469
Solothurn	89	50	338
Winterthur	90	40	322
	79	43	453

Für kaufmännische Unterrichtskurse wurden nachstehende Sektionen kaufmännischer Vereine unterstützt:

	Bundessubvention				Zahl der Schüler
	Gesamt- Ausgaben Fr.	Total Fr.	% des Honorars Fr.	U.-Honorar per Schüler Fr.	
Zürich	25,500	5000	26	34	555
Basel	13,850	3000	25	71	168
St. Gallen	10,500	2000	32	20	314
Bern	11,020	1800	33	30	192
Winterthur	8,770	1500	33	24	183
Schaffhausen . . .	4,500	1150	43	37	72
Burgdorf	3,500	1000	50	24	82
Neuenburg	4,578	1000	53	33	56
Baden	2,660	700	50	14	96
Herisau	2,900	600	43	30	44
Lugano	3,920	700	50	27	51
Chur	2,300	600	47	17	74
London	3,340	750	61	31	39
Solothurn	2,525	650	55	8	144
Biel	3,260	500	50	9	115
Zofingen	1,985	550	57	29	34
Lausanne	2,000	450	50	11	78
Schönenwerd . . .	1,420	450	50	60	15
Aarau	2,330	450	52	17	50
Wädenswil	1,117	400	48	28	30
Horgen	1,200	350	52	28	24
Freiburg	2,235	500	76	13	50
Bellinzona	1,905	450	75	15	42
St. Imier	1,185	400	65	11	57
Langenthal	1,600	350	58	8	78
Payerne	970	300	50	37	16
Uster	1,287	350	66	8	67
Bulle	998	300	62	40	12
Olten	980	250	56	16	28
Wil	1,350	300	66	15	30
Lenzburg	865	250	62	8	49
Herzogenbuchsee	550	140	70	6	37
	127,500	27,190	37	25	2882

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass das Honorar nicht immer proportional ist zu dem Eifer und der Rührigkeit, mit der die Vereine sich der kaufmännischen Ausbildung annehmen. Unterricht wird mitunter freiwillig unentgeltlich erteilt, und die ungleichen Existenzbedingungen in kleinern und grössern

Orten haben ihre Wirkung. Bei befriedigenden Leistungen erhalten die kleinern Vereine vom Bund mindestens 40 % des budgetirten Unterrichtshonorars; grössere städtische Vereine mit reichern Mitteln beziehen 1/4 bis 1/3 desselben. Besonders bedacht werden die kaufmännischen Vereine in London und Paris. Litterarische Anschaffungen für sämtliche (34) Sektionen des „Schweizerischen kaufmännischen Vereins“ besorgt das Zentralkomite, das hiefür sowie für Vorträge und Preisarbeiten mit 5000 Fr. unterstützt wird.

Stipendien wurden verabreicht an einen Schüler der Handelsschule in Venedig (1200 Fr.) und einem bernischen Lehrer (700 Fr.), der die deutschen Handelsschulen und Warensammlungen studierte und sich an der Handelsakademie in München zum Handelslehrer ausbildete. 150 Fr. erhielt ein Schüler des Technikums in Winterthur, der sich zu gleichem Zweck ausbilden will.

Zum Eintritt in die Handelsschule wird das 15. Altersjahr verlangt. Nun erfolgt der Übertritt in diese Anstalten oft mit 14 und 14 1/2 Jahren. Ein grosser Teil der Schüler verlässt die kaufmännische Schule schon nach einem Jahr. Da diese Anstalten die Jünglinge nicht „bureaufertig“ in die Geschäftshäuser führen, und viele dafür halten, dass junge Leute beim Eintritt in die praktische Lehre nicht über 17 bis 18 Jahre alt sein sollten, so hat das Handelsdepartement die Frage des Eintrittsalters zum Gegenstand der Besprechung in der Konferenz gemacht, die heute vor acht Tagen in Olten stattfand. Im Zusammenhang mit dem Eintrittsalter und der Unterrichtsdauer steht die vom Departement aufgeworfene Frage einer Abgangsprüfung, die von einer (eidgenössischen) Prüfungskommission abzunehmen und durch Erteilung eines Diploms für befriedigende Leistungen beglaubigt werden sollte. Was in den beiden berührten Punkten zu Olten beschlossen worden, ist noch nicht öffentlich geworden. Eine Reduktion des Eintrittsalters bedeutet eine frühere Scheidung der Berufsstände, bis zu einem gewissen Grad eine Beschränkung der allgemeinen Bildung und ruft einer frühern Entscheidung in der Berufswahl. Vor fünfzehn Jahren sind aber nur die wenigsten klar, welchen Beruf sie ergreifen, und wofür sie am meisten Anlagen und Neigung haben. „Wenn das Minimum in den Leistungen nicht zu gering gehalten und mit den praktischen Anforderungen unserer Geschäftswelt möglichst in Einklang gebracht wird, kann es kaum ausbleiben, dass das eidgenössische Diplom nach und nach ein gewisses Ansehen erlangen und der Wunsch, dasselbe zu erwerben, manchen tüchtigen Schüler von einem vorzeitigen Austritt abhalten wird.“ Ob diese Hoffnung sich erfüllen wird, hängt von dem Entgegenkommen und dem Vertrauen ab, mit dem die Geschäftswelt die Handelsabiturienten aufnimmt. Vielerorts hat der Lehrling die allmorgigen Bureaureinigungen, Heizen etc. zu vollziehen. Wird ein „Diplomirter“ sich dazu bequemen? Ja, wenn er die Einsicht hat, die ihm nachher werden wird, dass geringe Arbeiten, die mit dem Beruf untrennlich verbunden sind, nichts Unwürdiges haben, und dass jeder Beruf eine Reihe mechanischer, geduld-erprobender Arbeiten erfordert. Jedenfalls wird die Handelswelt einem Diplom um so grösseres Zutrauen entgegenbringen, je mehr es neben den theoretischen Kenntnissen für die praktische Tüchtigkeit bürgt. Die gewerblichen Lehrlingsprüfungen haben ihre theoretische und praktische Seite. Analog werden die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen zu gestalten sein. Liesse sich nicht die Möglichkeit denken, die theoretische Lehrzeit und die praktische Lehrzeit vereinigt zur Voraussetzung für die kaufmännische Prüfung zu machen in der Weise, dass ein längerer Besuch der Handelsschule eine kürzere praktische Lehrzeit zur Erreichung des Diploms bedingt? Ob neben dieser Lehrlingsprüfung ein besonderes Diplom der Handelsschüler, die ihre volle Zeit dem Studium widmeten, grosse Zugkraft habe und von besonderem Werte sei, dürfte in kaufmännischen Kreisen nicht von vornherein zugegeben werden. Andererseits haben die Handelsschulen ein Interesse daran, die Leistungen ihrer Schüler vor einem sachkundigen Kollegium zu konstatieren und sich durch dieses wiederum mit der Praxis in Berührung zu erhalten.

Eine nicht unbedeutende Frage wirft der Bericht des Departements auf, indem er von weiblichen Handelsschulen spricht und deren Unterstützung durch den Bund als fraglich hinstellt. Einem Gesuch der Handelsschule für Mädchen in

Zürich um einen Bundesbeitrag wurde nicht entsprochen. Von Bern und Biel aus waren „ähnliche Anfragen“ ergangen; es ward ihnen wohl ein abwinkender Bescheid zu teil. Der Bericht gibt zu, dass „der Bundesbeschluss keine Beschränkung betreffend das Geschlecht enthält, sondern ganz allgemein von der Förderung der kommerziellen Bildung spricht.“ Die Handelsabteilung am Technikum Winterthur hat das „gemischte System“ und das Urteil über die Schülerinnen lautet günstig. Vom prinzipiellen Standpunkt aus findet der Bericht des Departements, es müsse „dieses gemischte System wohl als die zweckmässigste Lösung der Frage betrachtet werden.“ Diese Bemerkung lässt erkennen, dass das Departement prinzipiell nicht gegen Unterstützung der kaufmännischen Ausbildung der Töchter als solche ist, auch wenn der Bericht von deren Ausbildung für einen Stand spricht, „der im grossen und ganzen doch eher die physische Veranlagung des Mannes voraussetzt und nicht in der natürlichen Bestimmung des Weibes liegen kann“. Der Wettbewerb des weiblichen Geschlechtes im kaufmännischen Geschäft wird von vielen Männern nicht gern gesehen; aber dass das männliche Element dadurch von der Erwerbung einer gründlichen kaufmännischen Bildung geradezu abgeschreckt werde, ist mehr als fraglich. Das Gegenteil wird eintreten. Der junge Mann hat gerade im kaufmännischen Beruf so viele Eigenschaften vor der Tochter voraus, dass die Konkurrenz des weiblichen Geschlechtes ihm nicht von weitem so nahe treten kann, wie dies in andern Berufsarten der Fall ist. Wenn das Departement gesteht, dass von vorneherein finanzielle Bedenken zur Zurückhaltung mit Unterstützung nötigten, so lässt sich dieses Geständnis begreifen; aber es kann nicht so zu verstehen sein, dass die berufsmässige Ausbildung der Mädchen zum Handelsfach zur Unterstützung des Bundes nicht berechtigt sei. Ist sie es an Schulen mit „gemischtem System“ — für die Haltung in diesem Punkte, werden die Anhänger der nach Geschlechtern gemischten Schulen dem hohen Departement der Handelsangelegenheiten in Bern dankbar sein, — so darf die Bundesunterstützung den besondern Handelsschulen für Töchter, sofern sich dieselben durch ihre Leistungen als lebensfähig erweisen, nicht vorenthalten werden. Die sozialen Verhältnisse zwingen hunderte und tausende von Frauen und Töchtern, ihre Existenz durch Führung eines Verkaufsgeschäfts für sich und die ihrigen zu fristen; haben diese kein Recht, in der Sorge um die Ausrüstung hiezu vom Bund ein Scherflein zu beanspruchen, wenn er doch das „kommerzielle Bildungswesen“ seiner Unterstützung würdig erachtet? Die Bundesversammlung, sollte sie in dieser Sache zur Interpretation ihrer Tendenz bei der eidgenössischen Subventionierung der Handelsschulen angerufen werden, kann über die Lösung dieser Frage nicht im Zweifel sein.

Eine Lehrerwahl vor dem Bundesgericht.

W. C. Lausanne, den 18. Mai 1894. An der Jahreswende 1891/92 war Lehrerwahl in Ryken (Aargau). Der bisherige Lehrer C. war schon lang in der Gemeinde tätig, hatte sich im Amt sehr tüchtig erwiesen (die kantonale Schulausstellung 1882 bezeichnete seine Schule als Musterschule), war sittlich und moralisch stets ein unbescholtener Mann, hatte sich aber stets eine freimütige Kritik der Herren Gemeinderäte und ihrer Tätigkeit bewahrt und sich darum die Abneigung derselben, namentlich des Gemeindeammanns R. zugezogen.

Dies zeigt sich schon aus einem amtlichen Bericht des Gemeinderates vom Jahre 1886, worin er anzeigte, dass Lehrer C. „leider“ wieder gewählt sei in Ermangelung eines andern Kandidaten. Damals erhielt er von 196 abgegebenen Stimmen 192. Bei der Wahl zu Ende 1891 bemerkte Gemeindeammann R. in öffentlicher Gemeindeversammlung, im Gemeinderat habe sich eine Minderheit gegen die Wiederwahl des C. ausgesprochen, weil er „nicht imstande sei, alle Fächer, auch Turnen, Zeichnen, Religion, zu lehren, die Gemeinde aber nicht imstande sei, einen besonderen Lehrer für diese Fächer anzustellen.“ Beides war erlogen, die ganze Sache nur Spiegelfechtereie, wie das Zofinger Bezirksgericht in dem vom Staatsanwalt wegen Amtsmisbrauch eingeleiteten zuchtpolizeilichen Verfahren gegen R. feststellte. Im Gemeinderat hatte sich keine Minderheit gegen C. erklärt, da es gar nicht zur Abstimmung gekommen war, und die erwähnten Fächer hatte C. seither erteilt, allerdings nur fakulta-

tiv. Mit 129 gegen 73 Stimmen wurde C. auch wiedergewählt; wie Herr Bundesrichter Weber heute bemerkte, darf man das Volk nur an dem wunden Punkt der Steuererhöhung packen, das zieht. Der Staatsanwalt sah in dem Gebaren des R. eine Verletzung des Artikels 73 des Wahlgesetzes; er bezeichnete die ganze Wahlmache als ein „Matadorenstücklein wüsterer Art“ und stellte Strafantrag gegen R. Das Urteil des Zofinger Bezirksgerichtes vom 15. Juli 1892 in diesem zuchtpolizeilichen Verfahren lautete auf 150 Fr. Geldbusse, 3monatliche Einstellung im Aktivbürgerrecht und Zahlung sämtlicher Kosten gegen R., Aufhebung der Abstimmung vom 30. Dez. 1891 und gegen den Gemeindegewählener M., der das Protokoll geführt, auf Überweisung seines Vergehens an den Regierungsrat zur Disziplinarbestrafung.

Auch C. reichte Klage gegen R. ein und zwar Entschädigungsklage auf Grund des Obligationsrechtes. Die kantonalen Instanzen wiesen ihn aber ab, indem sie erklärten, „es bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen den unwahren Äusserungen des Gemeindeammanns und der Nichtwiederwahl des Lehrers. Diese Ansicht vertrat auch der Referent des Bundesgerichtes (*Soldati*) bei der heutigen Rekursverhandlung, weshalb er Abweisung des Rekurses beantragte. Zu ihm stimmten die Bundesrichter *Rott*, *Soldan* und Präsident *Hafner*, während der Gegenantrag *Winkler*, dem Lehrer C. eine Entschädigung von 300 Franken nach Artikel 55 zuzusprechen, Unterstützung durch *Attenhofer* und *Weber* fand.

Die Diskussion war sehr lebhaft. Herr *Winkler* wies darauf hin, dass beim heutigen Fall der Artikel 55 des Obligationsrechtes, den man so viel als möglich einschränken möchte, eine wirkliche Notwendigkeit sei, und *Weber* führte dies noch näher aus mit den Worten: „Sie wissen, dass ich auf den Artikel 55 gar nicht versessen bin; er dient nur allzuhäufig dazu, um Geld zu machen, wo die Gerechtigkeit eine wirkliche Strafe erforderte. Hier aber blieb dem Kläger kein anderer Ausweg. Eine Injurienklage konnte er nicht anstrengen, denn Injurien sind es nicht, die R. gegen ihn gebraucht, moralisch hat er ihn nicht heruntergesetzt, aber durch seine Lügen hat er den Mann aufs tiefste verletzt müssen.“

Der Referent hatte darauf hingewiesen, C. hätte einfach die Kassation der Wahl beantragen sollen; dagegen meint Herr *Winkler*, bei einer derartig „präparierten“ Wahl wäre das ein sehr aussichtsloses Unternehmen gewesen. *Winkler* betont namentlich die *schädigende Tragweite eines gemeinderätlichen Misstrauensvotums gegen einen Lehrer für dessen späteres Fortkommen*.

Wenn R. auch behauptet habe, C. wäre dennoch wiedergewählt worden, so hätte man darin eben das unkontrollierbare Walten des Demos erblickt; wenn es aber heisse, C. sei auf eine Rede seines Gemeindeammanns weggekommen, so sei er dadurch vielmehr in Misskredit gebracht.

Herr *Winkler* nennt das Vorgehen des Gemeindeammanns ein *entschieden widerrechtliches*, das unsern demokratischen Anschauungen Hohn spreche. Die Misstimung gegen C. habe nicht seine persönliche Qualifikation als Lehrer und Mensch, sondern seine abfälligen Äusserungen über den Gemeinderat verschuldet; in einer Demokratie brauchen aber die Beamten nicht so empfindlich zu sein, und auch der Lehrer habe ein freies Wort.

Herr *Weber* nennt das Gebaren des Gemeindeammanns „im höchsten Grade perfid und feig“, feig, weil man C. tatsächlich weghaben wollte, wegen seiner freimütigen Kritik des Gemeinderates, anstatt dies am 30. Dezember aber offen zu sagen, allerhand bemäntelnde Lügen herbeigeschleppt habe, später sogar die, C. „tauge nicht zur Leitung eines Gesangvereins“. Ob denn der Lehrer, dem nach dem aargauischen Schulgesetz die früher üblichen Nebenbeschäftigungen grösstenteils oder ganz untersagt seien, dazu ernannt werde, in erster Linie sich als Leiter eines Gesangvereins zu qualifizieren. Die deswegen erfolgte Bemänglung des Lehrers C. erweise sich übrigens auch wieder als *Lüge*. Herr *Weber* schliesst mit der Frage, ob sich ein Lehrer so *lügenhaft behandeln* lassen müsse, ohne Genugtuung zu erfahren. Herr *Attenhofer* weist darauf hin, dass R. jene Äusserungen mit Bewusstsein ihrer Tragweite und ihrer *Unwahrheit* gesagt; C., der ausgezeichnete Zeugnisse besitze, müsse entschädigt werden.

Herr Winkler stützt sich bei seinem Antrag ebenfalls nicht auf den vollkommen feststehenden Kausalzusammenhang zwischen der Rede des R. und dem Wahlergebnis, aber er weist darauf hin, dass das Kantonsgericht immerhin „bis zu einem gewissen Grade den Kausalzusammenhang“ anerkannt habe. Der Richter sei hier frei in der Beurteilung, deshalb beantrage er die genannte Entschädigung. Sie sei klein, aber es handle sich hier hauptsächlich darum, dem schwer verletzten Manne gerechte Genugtuung zu geben.

Herrn Weber gegenüber macht Rott geltend, dass sich das Bundesgericht als Rekursbehörde nicht an das Urteil des Zofinger Gerichts im zuchtpolizeilichen Verfahren, sondern an den von der kantonalen Zivilinstanz festgestellten Tatbestand zu halten habe. Dieser genüge aber nicht, um den Rekurs für begründet erscheinen zu lassen, sonst würde er auch zum Antrag Winkler stimmen. Man solle einmal den Fall setzen, C. wäre wieder gewählt worden, ob er dann auch eine Entschädigung hätte verlangen können.

So wird dann der Rekurs abgewiesen. Der Rekurskläger bezahlt 40 Fr. Bundesgerichtsgebühr, die vom Referenten beantragte Zivilentschädigung von 150 Fr. beantragt Herr Winkler zu streichen. Zu gleicher Zeit erklärt der Anwalt des R., dass sein Klient auf Entschädigung verzichte.

So lautet die Berichterstattung über die Verhandlungen in einer Angelegenheit, in der offenbar einem Lehrer schweres Unrecht geschehen ist. Wäre es nicht eine Aufgabe der Lehrer durch Organisation des „Rechtsschutzes“ Kollegen in Gerichts-fällen zu unterstützen? Schweizerische Lehrer, was meint Ihr?

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN

Zürich. Hochschule. An Stelle des als Professor ans eidg. Polytechnikum berufenen Herrn Dr. O. Roth wird als *Assistent* des hygienischen Instituts gewählt:

Herr Dr. med. Silberschmidt v. Chaux-de-Fonds.

Ein Gesuch um Erlaubnis, das *Fachlehrerexamen* nur in einem Sprachfache ablegen zu dürfen, wird grundsätzlich abschlägig beschieden unter Hinweis auf die Forderung des Reglements, dass sich die Prüfung auf mindestens 2 Fächer zu erstrecken habe.

Der Sekundarschulpflege Zollikon wird bewilligt, *provisorisch* behufs Entlastung des Sek.-Lehrers den Schreib- und Zeichenunterricht an einen Reallehrer zu übertragen.

Die für die 26 zürcherischen Teilnehmer am Handfertigkeitkurs in Lausanne nachgesuchten Bundesstipendien sind bewilligt worden. Herr Albert Späti von Bellach (Solothurn) hat die *Diplomprüfung* in romanischer Philologie mit der Gesamtnote Ib (wohlbefähigt) bestanden.

Als kantonalen pädagogischen Experte für die Rekrutenprüfungen an Stelle des zum eidg. Experten ernannten Herrn Lehrer H. Wegmann ist bestimmt worden:

Herr Sek.-Lehrer Fritschli in Zürich V.

SCHULNACHRICHTEN.

Hochschulwesen. Die Hochschule in Zürich zählt gegenwärtig 680 Studenten. (Wintersemester 627). Von denselben studieren Theologie 33, die Rechte 84 (Studentinnen 5), Medizin 319 (Studentinnen 82), Philosophie 244 (Studentinnen 42). — An der Universität Basel wurde Hr. Dr. A. Dubler zum a. o. Professor der Medizin ernannt.

Landesausstellung in Genf. Gruppe 17 *Erziehungswesen*. Samstags den 26. Mai trat die grosse Kommission dieser Gruppe unter dem Präsidenten des Ausstellungskomitee, Hrn. Turretini, Stadtpräsidenten von Genf, in Bern zusammen. Nicht weniger als 50 Mann waren eingeladen: a) 9 als Mitglieder der vorberatenden Kommission, b) 24 als Abgeordnete der kantonalen Erziehungsdirektionen, c) 11 als weitere vom Zentralkomitee bezeichnete Mitglieder, d) 5 Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Publikationen. Aus der Lehrerschaft waren anwesend: a) die Herren: Prof. Hunziker, Zürich, Lüthy, Bern, Prof. Tschumi, Prof. Oltramare und Prof. Rosier in Genf; sub b) die Herren: Heer, Schulinspektor als Abgeordneter des Kantons Glarus (nicht als Präsident des Schw. Lehrervereins), Prof. Horner in Freiburg (kanton. Vertr.); Seminardirektor Gunzinger in Solothurn (kant. Vertr.); Dr. Largiadèr als Vertreter von

Baselstadt; Dr. Gysel als Vertreter von Schaffhausen; Britt-Hohl als Vertreter des Thurgaus; A. Chappaz, Professor, Vertreter des Wallis; sub c) Prof. Geiser, Direktor des Polytechnikums, F. Fritschli, Neumünster; Prof. Prevost, Professor A. Martin, Direktor Lecoultré, Ph. Bonnetan, Direktor der ob. Mädchenschule, L. Bertrand und W. Lander, Lehrer an Collège, A. Schütz, Primarlehrer und E. Latour, Privatlehrer in Genf. Die meisten Kantone waren durch die Erziehungsdirektoren in Person vertreten; vermisst haben wir u. a. die Bearbeiter der Unterrichtsstatistik und des Jahrbuchs des Unterrichtswesens.

Als Vorsitzender wurde Hr. Richard, Erziehungsdirektor in Genf, als Vizepräsident Hr. Dr. Hunziker in Zürich gewählt. Ausser diesen zwei Herren wurden als Mitglieder der *engeren Kommission*, (welche die Angelegenheit tatsächlich zu leiten hat) in Bestätigung der provisorischen Kommission die H.H. Tschumi in Genf, L. Genoud in Freiburg, E. Lüthy, Bern, A. Guebhardt, Neuenburg, Bouvier-Martinet in Neuenburg, P. Oltramare und W. Rosier in Genf bezeichnet.

Das gewerbliche Bildungswesen wird, soweit es die vom Bunde unterstützten Anstalten betrifft, als Gruppe 18 besonders und unter eigener Leitung ausstellen. Nach dem von der engern Kommission vorgelegten und von der Versammlung am 26. Mai genehmigten Plan wird das Erziehungswesen an der Ausstellung in Genf umfassen:

- I. Die Schulausstellung
 - a) Gesetzgebung und Schulorganisation;
 - b) Kindergärten und Kleinkinderschulen;
 - c) Primarschule und allgemeine Fortbildungsschule (Volkschule) inbegriffen die Handarbeiten von Knaben und Mädchen;
 - d) eine Musterschule (für mittlere, nicht zu dürftige und nicht reiche Verhältnisse berechnet);
 - e) Mittelschulwesen (Mädchen-, Knabensekundarschulen, Gymnasien, Industrieschulen);
 - f) Seminarien (Lehrerbildungsanstalten und Lehrerbildungskurse für Zeichnen, Handarbeit, Turnen);
 - g) Hochschulwesen (Universitäten, Akademien, Polytechniken);
 - h) Historisches (Entwicklung der schweiz. Schulen unter Berücksichtigung des Einflusses von J. J. Rousseau, Pestalozzi, Fellenberg, Girard, Scherr);
 - i) Arbeiten der Lehrer für neue Unterrichtsmethoden;
 - k) Arbeiten der Rekrutenprüfungen.
2. Ausstellung des Schulmaterials (Schreibmittel, Lehrbücher).
3. Wissenschaftliche Publikationen (Zeitungen, gelehrte Gesellschaften). Diese Abteilung wird durch eine besondere Kommission geleitet, die aus den Herren: Haller, Buchhändler, Bern, Burckhardt, ib., Genf, Prof. C. de Candolle, Genf, Prof. Forel in Morges und E. Favre, a. Präs. der archäologischen Gesellschaft in Genf besteht.

Für die Darstellung des Unterrichtswesens ist ein Flächenraum von 2000 m² und ein Bundeskredit von 40,000 Fr. in Aussicht genommen. Innerhalb der angedeuteten Gruppen soll das Material nach den Kantonen geordnet werden. Für Arbeiten der Schulen und Schüler wird keinerlei Preis (récompense) ausgerichtet. Schülerarbeiten werden nur ausgestellt, um den methodischen Gang zu illustrieren. Die Kommission behält sich eine Kontrolle darüber vor. Im allgemeinen werden Arbeiten angenommen, die im Schuljahr 1894/95 gefertigt werden. — Dies die Grundzüge der angenommenen Bestimmungen, denen die grosse Kommission nach kurzer Diskussion zustimmte.

Baselstadt. Auf Antrag der Schulkommission wurden unterm 18. ds. vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt als Lehrer an die Realschule gewählt: Hr. Dr. Rud. Welh aus Basel und Dr. Bernhard Wyss aus Solothurn. Beide bisher provisorisch angestellt.

Schaffhausen. (Korresp.) Die Lehrerschaft des Bezirkes Klettgau hörte in ihrer Frühjahrs-Versammlung zu Schleithem, Montag, 21. Mai, einen Vortrag an über das Thema: „Bildung des Willens“. Die Referentin, Fr. Brühlmann in Hallau, und der Reflektent, Hr. Ott, Reallehrer in Neunkirch, verstanden es, die Kollegen für das psychologisch-pädagogische Studium und für die eigentlich erzieherische Tätigkeit zu begeistern. Wohl verschiedenen Eindruck machte das Votum des Herrn Pfarrer Wälli von Schleithem, welcher, anknüpfend an die verschiedene Stellung

und Tätigkeit der beiden christlichen Konfessionen hinsichtlich des behandelten Themas, von sich steigernder Propaganda der katholischen Kirche sprach und vermehrter Aktivität der Reformirten das Wort redete.

Im Sinne einer Zuschrift des Vorstandes der Kantonal-Konferenz wurde beschlossen, in der Herbstkonferenz ein Referat über den vorgelegten Statutenentwurf des zu gründenden kantonalen Lehrervereins anzuhören. Als zweites Traktandum soll dann das Thema behandelt werden: „Die Lehrmittel der Fortbildungsschule“.

Die Herren *A. Pletscher* in Schleithem und *Heer* in Hallau lieferten mit Mitteilungen über die Entstehung der Schulfonds ihrer Gemeinden interessante Beiträge zur Schaffhauser Schulgeschichte. Zum Schlusse gab Hr. Pletscher, Reallehrer von Schleithem, die nötigen Erklärungen zu der im Konferenzlokale befindlichen Sammlung von Fundstücken prähistorischer, keltischer, römischer und allemannischer Zeit. — Nächster Konferenzort: Neunkirch.

Zürich. g.* Der Kanton Zürich hat in seinen obligatorischen Lehrmitteln immer noch eine von der ganzen übrigen Welt abweichende *Bezeichnung der Masse und Gewichte*; er lässt nämlich diesem international vereinbarten Zeichen überall einen reglementswidrigen Punkt anhängen. Wie wäre es nun, wenn man mit Einführung der mitteleuropäischen Zeit auch dieses Privilegium allgemach abschaffen würde?

Auffallend ist, dass ein sonst mit peinlicher Genauigkeit redigirtes Buch, wie Tschudys Schweizerführer, in dieser Beziehung ebenfalls ganz unkorrekt ist.

Noch eine Anregung: Es sollten statt der umständlichen Zeitangaben fünf Minuten vor halb acht Uhr, Dreiviertel auf Uhr u. s. w., vor allem in der Schule, die ebenfalls überall geltenden kurzen Bezeichnungen 8 Uhr 25 Minuten (8 h 25 m), 9 Uhr 45 Minuten (9 h 45 m) u. s. w. angewendet werden, sie würden sich gewiss auch rasch ins Verkehrsleben einbürgern.

England. In London haben 3110 Lehrer von der Befugnis Gebrauch gemacht, sich vom Religionsunterricht entlasten zu können. Es geschah dies infolge eines Rundschreibens der Behörde, das den Religionsunterricht in besonders „christlichem“ Sinne forderte und für die Lehrer zugleich als *test* (Glaubensbezeugnis) gelten sollte. Die Lehrerschaft protestirt gegen dieses Vorgehen des School Boards, d. h. der Mehrheit desselben.

— „Rechtsschutz“ der Lehrer ist eine Einrichtung, die den Mitgliedern des englischen Lehrerbundes schon viel Harm erspart hat. Sprach da im Oktober bei einer Wahlversammlung in Stalham, Norfolk ein Mr. Drake es herrsche „brutale Behandlung“ und „übermäßige Bestrafung“ der Kinder in der Schule. Der Rechtsvertreter des Lehrerbundes nahm die Klage des Lehrers in die Hand. Ehe die Sache zur Entscheidung in the High Court kam, nahm Mr. D. die Anklage in einem Briefe, der zu veröffentlichen war, zurück, und bezahlte sämtliche Kosten des Klägers im Betrag von 525 Fr.

England. Trotz des Berliner Kongresses (1891) wagt selbst die liberale Regierung nicht, die Befreiung der Kinder von der Fabrikarbeit auf das zwölfte Jahr anzusetzen, sondern begnügt sich mit dem elften Jahre. Ein geringer Fortschritt wurde in einem Jahrhundert in dieser Frage erzielt. 1802 wurde die Fabrikarbeit für Kinder auf 12 Stunden per Tag festgesetzt; 1819 wurden von der Fabrikarbeit Kinder unter 9 Jahren ausgeschlossen; 1831 folgte das Verbot der Nacharbeit für Leute zwischen 9 und 21 Jahren; 1833 ward die Arbeitszeit der Kinder zwischen 9 und 13 Jahren auf 48 Stunden wöchentlich beschränkt (Half-timer); volle Arbeitszeit nur bei 11 (1834), 12 (1835), 13 Jahren (1836) gestattet. 1844 wurden die Arbeitsstunden auf 6½ per Tag reduziert; Beginn mit 8 Jahren; volle Beschäftigung mit 13 Jahren gestattet. 1876 setzte man das Alter der Half-Timers auf 10 Jahre, das der Ganzbeschäftigten auf 14 Jahre, oder wenn sie sich durch ein gutes Schulzeugnis ausweisen konnten, auf 13 Jahre an. 1891 rückte das Alter der Halbbeschäftigten auf 11 Jahre hinauf. Die englische Lehrerschaft tritt mit Recht für Ausschluss jeder Fabrikarbeit unter dem 12. Jahr ein.

Schm.

Kartographie. Die Bad. Schulztg. schreibt in einem Artikel über den Lehrertag in Stuttgart und die damit verbundene grossartige *Lehrmittelausstellung*, „wert der Eröffnung durch einen König“ (was auch geschah), u. a. über die Kartenwerke:

„Von diesen zeichneten sich besonders diejenigen von Habenicht, Verlag Perthes in Gotha, durch noble Zeichnung, ruhige, wohlthuende Farbengebung aus. Deutlichkeit und Klarheit gibt sich dadurch von selbst, so dass das Auge gerne darauf verweilt. Sie werden sich ihren Platz in der Schule vor vielen andern erobern.“

Neu in Auffassung und Ausführung sind zwei Karten von Kuhnert, Lehrer in Chemnitz, verlegt von Müller, Fröbelhaus in Dresden, die eine von Deutschland, die andere von Asien. Dieselben sind in Lichtdruck, vereinigt mit Lithographie, hergestellt; die Gebirge sind in Grau, die Ebenen in Grün gehalten. Die plastische Wirkung ist eine vorzügliche, wenn auch die ganze Karte etwas dunkel erscheint..... *Die schönste Karte* der ganzen Ausstellung ist die in Schraffenmanier gezeichnete oro-hydrographische Ausgabe des Alpenlandes und der angrenzenden Gebiete, gezeichnet von *Randegger*, verlegt vom Geographischen Institut von J. Meier in Zürich. Es ist zweifelhaft, ob die Bodengestaltung schöner, klarer und dem Auge wohlthuender gegeben werden kann. Kein Name stört das Bild; nur da und dort eine orientierende Stadt zieht das Auge auf sich. Keine Kurvenkarte kann diese Schönheit je erreichen. Wenn diese Karte nach Norden erweitert würde, und dieses liesse sich mit zwei Blättern machen, gäbe es für Deutschland nichts besseres in der Art. Es wäre wünschenswert, dass der Verleger hierauf aufmerksam gemacht würde und darauf einginge.“

Mitteilung. Ein Verehrer Pestalozzis, Lehrer Fedor Sommer in Schlesien, hat ein Schauspiel: *Pestalozzi in Stans* verfasst und im Verlag von Karl Seyffarth in Liegnitz erscheinen lassen. Dasselbe hat den Zweck, für Pestalozzi und dessen Bestrebungen Interesse und Verständnis in Kreisen zu erwecken, denen sonst solche Dinge ziemlich fern liegen. Es ist auch seinem Inhalt und seiner Anlage nach geeignet, diesen Zweck zu erreichen. In diesem Sinne findet es öffentliche Anerkennung. Auch der Beurteiler dieses Dramas in Nr. 21 der Schw. L.-Z. vom 26. Mai, S. 168, K. Gg., lässt ihm dieselbe zu teil werden. Doch tadelt er die Art, wie Sommer im Drama Zschokke auftreten lässt, also: „Peinlich muss die bedenkliche Rolle berühren, die Heinrich Zschokke zugewiesen ist, da sie mit der Wirklichkeit in direktem Widerspruch steht.“

In diesem Punkt war Sommer besser berichtet als der Rezensent K. Gg. Das ergibt sich aus einem Bericht des Unterrichtsministers Stapfer, d. d. 18. November 1799, an das helvetische Direktorium über die Auflösung des Pestalozzischen Waisenhauses in Stans. Es finden sich darin folgende Stellen:

„Ich bedaure, sagen zu müssen, dass die Bürger Zschokke und Businger aus Vorurteilen, deren Quelle und Natur ich nicht weiter untersuchen will, gegen diesen berühmten und unschätzbaren Greis sich nicht so betragen haben, dass man Ursache hätte, mit ihnen zufrieden zu sein. Sie haben über ihn übertriebene Anklagen verbreitet und so eine Anstalt untergraben (paralysé), welche dem Vaterland glückliche Resultate versprach. Sie klagten Pestalozzi der Unhäuslichkeit an, der Unreinlichkeit, der Roheit (brutalité), wodurch er sich seine Zöglinge entfremdet, abwendig gemacht habe.“

Was die Unhäuslichkeit betrifft, so verlangt Pestalozzi eine strenge Untersuchung und beruft sich auf das Zeugnis des Bürgers Truttmann. Mir scheint, dass man einem Manne Sparsamkeit nicht absprechen könne, der *allein* als Lehrer, Aufseher, Verwalter einer Anstalt von 60 Kindern vorstand. Der arme Pestalozzi hat es sich blutsauer werden lassen (s'est tué à force de travail), um Hilfspersonen nicht anstellen zu müssen. Es bedurfte seiner ganzen pädagogischen Leidenschaft, um diese Stellung versehen zu können.

Was die Reinlichkeit betrifft, so habe ich in diesem Punkt nie Klagen gehört von den zahlreichen Reisenden, die ihn inmitten seiner Zöglinge aufgesucht, überrascht haben. Er bestreitet, je andere Strafen angewendet zu haben als solche, die unumgänglich waren bei einer Schar von 60 übel erzogenen, in den schlimmsten Umgebungen und Einflüssen aufgewachsenen Kindern.

Und endlich kann über die Anhänglichkeit der Kinder an Bürger Pestalozzi kein Zweifel aufkommen, tausend und tausend Zeugen bestätigen solche. *Es besteht also nicht die geringste Glaubhaftigkeit für die Behauptung dieser Verlästerer (détracteurs) Pestalozzis.*“

M.